



Anerkennungsmaßnahme Erweiterung der persönlichen Verbindungen in welcher Form, Briefe oder Besuche, in welchem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Ein Mehraufwand an Arbeitszeit für die Mitarbeiter der Dienststellen der Linien IX und XIV darf niemals Grundlage für Einschränkungen von gesetzlich zustehenden Rechten für Verhaftete sein.

Zu 3.

Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sind bewährte, notwendige und unerläßliche in der Schwere und der dabei zur Anwendung gelangenden Mittel und Methoden abgestimmte Reaktionen auf Handlungen Verhafteter, die durch ihre Verhaltensweisen die Disziplin, Ordnung und Sicherheit im Untersuchungshaftvollzug schuldhaft verletzt. Sie dienen der Disziplinierung der Verhafteten, der Sicherung der Ziele der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens sowie zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit, das heißt, des normgerechten Zustandes in der Untersuchungshaftanstalt. Aus der Analyse der Anwendungspraxis von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen im Untersuchungshaftvollzug im MfS ergibt sich, daß Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen gegen Verhaftete nur ausgesprochen bzw. angewandt werden, wenn andere Mittel und Methoden der erzieherischen Einflußnahme zu pflichtgemäßem Verhalten keinen Erfolg gehabt haben. Sie zeigt aber auch, daß die Anwendung dieser Maßnahme nicht in allen Untersuchungshaftanstalten nach gleichen Maßstäben und Kriterien erfolgt und zum Teil noch nach subjektiven Ermessen entschieden wird. Im Untersuchungszeitraum von 1978 bis 1982 wurden insgesamt in 304 Fällen Disziplinar- und in 187 Fällen Sicherungsmaßnahmen gegen Verhaftete ausgesprochen. Das ist, gemessen an der Gesamtzahl der Verhafteten, ein sehr geringer Prozentsatz. Er beträgt ca. 3 bis 4 Prozent aller Verhafteten. Einen Schwerpunkt in der Anwendung bilden die Untersuchungshaftanstalten der BVfS Berlin und Potsdam mit 135 bzw. 46